

Die Nidwaldner Verfassungen von 1803, 1815 und 1850 und ihre Kämpfe

Autor(en): **Odermatt, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **81 (1926)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die
Nidwaldner Verfassungen
von 1803, 1815 und 1850
und ihre Kämpfe.



Von
Franz Odermatt

Die Stellung unserer Demokratie im politischen und wirtschaftlichen Leben, unsere Bedeutung im Völkerbund, die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Behauptung des Landes, fordern für die Einstellung des Einzelnen zum Staate ein immer sorgfältigeres Abwägen, Prüfen. Soweit wir diese Einstellung von der Geschichte beziehen, ist es zweifellos ein Fehler der Schule, daß neben der früheren, großen, glorreichen Geschichte, an der sich die Jugend leicht begeistert, die jüngere Zeit und ihre Lehren und Erfahrungen viel zu wenig betrachtet werden. Unsere Demokratie, wie sie heute dasteht, die Staatsorganisation, datiert doch eigentlich erst seit 1848. Das Gebäude ist freilich viel älter, das Fundament 1291 oder schon früher gelegt worden.

„Die Helvetik öffnete den Weg zur modernen Schweiz. Von fremder Willkür diktiert, vom Haß der Parteien und Kriegsunglück geschlagen, wie jede Revolution die alten tragbaren Formen zerschlagend, nahm sie ein rasches und wenig rühmliches Ende. Aber ihre Gedanken klärten sich und reiften während der Regenerationszeit und gingen dauernd ins schweizerische Rechtsleben ein. In der Einheit und Gleichheit lag das politische Vermächtnis der Helvetik. Sie kehrten zu günstigerer Zeit ins öffentliche Recht der Schweiz zurück. „Ich bin überzeugt“, schrieb Usteri als zähester Verteidiger der Einheit, an Lavater, „daß die Einheit der Republik, weise benutzt und angewandt, nicht als Idol und Götze aufgestellt, dem man Opfer bringen muß, das erste, gewissermaßen einzige Gut ist, das wir der Revolution danken, das nur durch diese Einheit Helvetiens sich wiederzuerheben im Stande ist.“¹⁾

¹⁾ Guggenbühl: „Vom Geiste der Helvetik“.

Diese Erhebung fand dann 1848 statt. Die Zeit vor und nach 1848 setzte an den Weg der schweizerischen Eidgenossenschaft Meilensteine, die nicht weniger bedeutend sind, als Morgarten und Sempach. Zwischen 1798 und 1848 liegt aber ein langer und bitterer Leidensweg. Die Analogien auf unsere heutige Zeit fehlen nicht. Nidwalden paßte in der Kantonsverfassung vom 1. April 1850 seine innere Organisation der neuen Bundesverfassung von 1848 an. Wir hätten also in dem Jahre, in dem diese kleine Studie entstand, das 75jährige Jubiläum dieser Verfassung feiern können, welche die politische Organisation schuf, die wir in der Hauptsache heute noch haben, denn die Verfassungsrevisionen von 1877 und 1913 blieben in den Linien stecken, welche im Jahre 1850 gezogen worden sind. Es ziemt sich wenigstens, bei diesem Anlasse zurück zu schauen, die alten Bücher nachzuschlagen, zu vergleichen, an die Kämpfe zu erinnern und die Bilanz zu ziehen. Noch fühlen wir warm den Atem jener Zeit, aber das Bild der Figuren ist uns entschwunden. Es ist uns heute nur mehr lückenhaft gegenwärtig, unter welchen Umständen sich die Entwicklung vollzogen hat. Dabei lassen wir die eidgenössischen Vorgänge nur soweit mit-sprechen, als zum Verständnis dieser Studie unbedingt nötig ist.

Bis zum Jahre 1857 hatte Nidwalden nur ein geschriebenes Gesetzbuch, Artikelbuch genannt, das im Jahre 1623 die erste durchgreifende Redaktion erhielt und in den Jahren 1731, 1782 und zum letzten Male im Jahre 1806 revidiert worden war. Eine Verfassung, als den übrigen Gesetzen übergeordnete Gewalt, kannte der Kanton nicht. Neben dem geschriebenen Gesetze hatte noch das ungeschriebene der Tradition und des Herkommens Geltung und die landläufige Vorstellung, daß damals mit primitiven Mitteln regiert worden sei, ist eine unrichtige.

Die Helvetik, bei der Volksmehrheit verhaßt und unverstanden, brachte dem Lande nach den Leiden des

Krieges eine Zeit innerer Unruhe. So fand es weder Zeit noch Lust, die innere Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen. Das Volk hatte völlig genug des Neuen, an dem, was die helvetische Verfassung ihm vorschrieb. Das Artikelbuch zeigt uns auch nicht den leisesten Versuch einer Umgestaltung der innern Gesetzgebung an die (freilich) in der Verfassung selbst sehr detailliert ausgebildeten Formen der Helvetik. Eine weitere Erklärung dafür gibt uns die straffe Zentralisation der Helvetik und ihre außerordentlich produktive Gesetzgebung, welche die Kantonsbehörden in die Rolle untergeordneter ausführender Organe herabdrückten.

Die in den Jahren 1801—1802 auf eidgenössischem Boden unternommenen, aber jedesmal gescheiterten Versuche, durch das Mittel einer neuen Bundesverfassung eine Einigung zwischen Zentralisten und Föderalisten zustande zu bringen, ließen auch auf dem Boden unseres Kantons ihren Niederschlag zurück. Eine Kantonstagsatzung in Sarnen genehmigte am 11. August 1801 den Entwurf der innern Verfassung des Kantons Unterwalden in 10 Titeln. Der erste Titel lautet:

„Er ist in zwey Theile abgetheilt, in Obwald oder Bezirk Sarnen und in nid dem Wald oder Bezirk Stanz.

2. Der Bezirk Sarnen besteht aus 6 Pfarreyen als Sarnen, Kerns, Saxeln, Altnacht, Gyswil und Lungern.

3. Der Bezirk Stanz hat 7 Pfarreyen als Stanz, Buochs, Wolfenschießen, Beggenried, Hergiswil, Emmetten und Engelberg.

4. Inbetreff des Hauptortes haben die Bezirks Ausschüsse sich dahin verstanden, sobald die neue Verfassung behörigen Orts genehmigt, in das Staatsprotokoll eingetragen und der Repräsentant von unserer wirklichen Sendung lt. Entwurf entlassen sein wird: so sollen ein Bezirk den Hauptort auf 5 Jahre hin haben, der Repräsentant auf die helvetische Tagsatzung soll aus dem andern Bezirk durch den dreifachen Rath des gleichen Bezirkes

ernennt werden und also forthin abwechselnd. Die Instruktion aber auf die allgemeine Tagsatzung soll ihm durch den Kant. Rath gegeben werden, dem er auch die Relation abstaten solle.“

Auch dieser Entwurf brachte es, wie die eidgenössischen Verfassungsentwürfe jener Zeit, nicht über das Stadium des Embryo hinaus.

Nach dem ruhmlosen Ende der Helvetik, die nur Trümmer zurückließ, und als das Chaos immer größer wurde, ging aus den Beratungen der schweizerischen Abgeordneten mit Napoleon in Paris die sogenannte Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 hervor. Unterwalden war in Paris vertreten durch Landammann von Flüh von Obwalden und Distriktstatthalter L. Kaiser von Stans.

Die solcher Art vom Vermittler dem Schweizer Volke aufgenötigte Verfassung bezahlte es in der Folge mit der völligen Abhängigkeit von Frankreich.

Die Mediationsakte besteht aus sechs Teilen, einem Eingang des Vermittlers, 19 Kapiteln, welche die Verfassungen der 19 Kantone (sie waren um sechs vermehrt worden) enthalten und dem zwanzigsten Kapitel mit der Bundesverfassung. Der Originaltext der Verfassung, auch jener der 19 Kantone, ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Verfassungen der Kantone sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; Unterwalden noch als Einheit aufgefäßt, nimmt den 16. Artikel ein. Seine Verfassung lautet im Originaltext und in deutscher Uebersetzung:

Constitution du Canton d'Unterwald.

Article I.

Le canton d'Unterwald est divisé en deux parties; savoir, le haut et le bas pays. Le territoire d'Engelberg demeure incorporé à Unterwald-le-Bas. Les deux pays s'entendront sur les relations ultérieures à cet égard; et en cas de discussion, l'autorité fédérale prononcera.

Il ne peut être établi aucune différence entre les citoyens d'Engelberg et ceux de l'ancien territoire, et il y a égalité de droits entre Unterwald-le-Haut et Unterwald-le-Bas. Sarnen est le chef-lieu du premier, et Stantz du second.

Article II.

La ligne de démarcation des deux pays, et leur indépendance respective, sont rétablies: chacun deux nomme alternativement le député à la diète.

La religion catholique est la religion des deux pays du canton.

Article III.

La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale de ses citoyens (landsgemeinde).

Article IV.

L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil (landrath).

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué au petit conseil par écrit, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

Article V.

Les chefs des deux pays, savoir, les quatre landammans, le stathalter, le banneret, le trésorier, l'inspecteur des bâtiments et arsenaux, les deux capitaines, les deux enseignes et le tuteur général des orphelins, sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives qu'autrefois, et ils restent en place le même espace de temps.

Article VI.

Dans Unterwald-le-Haut, le petit, le double et le triple conseils (landrath, zweyfacher und dreyfacher landrath),

les conseils de commune (kirchenrath), les tribunaux civils de chaque commune (sieben gericht), et le tribunal assermenté du pays (land-geschworen-gericht);

Et dans Unterwald-le-Bas, le conseil du pays (landrath), le double et le triple conseils, le conseil hebdomadaire (wochenrath), les conseillers des communes (urthiraths-herrn), les tribunaux civils de première instance, et le tribunal d'appel, ou tribunal assermenté du pays, gardent aussi leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

Néanmoins les réglemens civils et les droits municipaux du territoire d'Engelberg, sont provisoirement conservés.

Article VII.

Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice criminelle et correctionnelle.

Article VIII.

Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Unterwald ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

Staatsverfassung.

Konstitution des Kantons Unterwalden.

Art. 1.

Der Kanton Unterwalden ist in zwei Hälften eingeteilt: Nid dem Wald und ob dem Wald. Das Territorium von Engelberg bleibt Unterwalden „nid dem Wald“ einverleibt. Die beiden Länder werden in anderweitigen Beziehungen in dieser Hinsicht im Einverständnis sein und im Falle von Erörterungen wird die Bundesbehörde sprechen. Es kann kein Unterschied festgestellt werden zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Grundgebietes und es gilt das gleiche Recht in Unter-

walden ob dem Wald und Unterwalden nid dem Wald. Sarnen ist Hauptort des Ersten und Stans des Letztern.

Art. 2.

Die Grenzlinie der zwei Länder und ihre gegenseitige Unabhängigkeit ist hergestellt: jede von ihnen ernennt abwechselungsweise den Deputierten in den Reichstag. Die katholische Religion ist diejenige beider Teile des Kantons.

Art. 3.

Die Oberherrschaft jedes Kantonsteils hat ihren Sitz in der Generalversammlung der Kantonsbürger, in der Landsgemeinde.

Art. 4.

Die Generalversammlung, zusammengesetzt aus den Bürgern im Alter von 20 Jahren an, genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihr durch den Landrat vorgebracht werden.

Kein anderer Punkt wird zum Beschluß kommen, der nicht einen Monat vorher dem kleinen Rat (Landrat) schriftlich unterbreitet worden und das Gutachten des Rates gefunden hat. Die außerordentlichen Generalversammlungen können nur über die Sachen beratschlagen, für welche man sie einberufen hat.

Art. 5.

Die Chefs der beiden Landesteile, nämlich die vier Landammänner, der Statthalter, der Bannerträger, der Schatzmeister, der Inspektor der Gebäude und Zeughäuser, die beiden Hauptmänner, die beiden Fähnriche und der Generalvormund der Waisen werden in der gleichen Form gewählt, mit den gleichen Rechten und Privilegien wie ehemals und auf die gleiche Zeitdauer.

Art. 6.

In Unterwalden „ob dem Wald“ der kleine, der zweifache und der dreifache Landrat, der Kirchenrat, das Sieben-Gericht und das Land-geschworenen-Gericht; und in Unterwalden „nid dem Wald“ der Landrat, der zwei-

fache und der dreifache Rat, der Wochenrat, die Uerteratsherren, das Civilgericht, Erste Instanz und das Appellationsgericht oder Land-geschworenen-Gericht, behalten auch ihre alten Befugnisse, die gleiche Organisation und die gleiche Wahlmethode. Nichtsdestoweniger sind die Civilverordnungen und die Gemeinderechte des Bezirks Engelberg einstweilen beizubehalten.

Art. 7.

Es ist nichts geändert an der alten Verwaltung (Handhabung) des strafbaren und sittenpolizeilichen Gerichtshofes.

Art. 8.

Alle Behörden müssen mit den Prinzipien des Bundesbeschlusses übereinstimmen.

Der Kanton Unterwalden kann mit keinem Kanton oder mit fremden Mächten direkte oder indirekte Verbindungen eingehen, ohne die Bundesförmlichkeiten der helvetischen Republik zu beachten (befolgen).“

*

*

*

Nach der Erschütterung der französischen Macht, nach der Schlacht bei Leipzig, brach auch diese Verfassung zusammen, aber es dauerte 20 Monate bis wieder ein neuer verfassungsrechtlicher Zustand geschaffen worden war.

Die Originalurkunde der Verfassung vom 7. August 1815 ist von allen Kantonen unterzeichnet. Von Unterwalden ob dem Wald, als anerkanntem eidgenössischem Stand, von J. Ignaz Stockmann, Landammann — Nidwalden war ausgeschlossen worden aus dem eidgenössischen Verbands und wurde erst wieder durch eine besondere Urkunde am 30. August 1815 in den eidgenössischen Bund aufgenommen. Diese Urkunde ist nidwaldnerischerseits unterzeichnet von Landammann Ludwig Kaiser und Landammann Stanislaus Achermann.

Nach Errichtung des Bundesvertrages von 1815 mußte jeder Kanton seine Verfassung im eidgenössischen Archiv

niederlegen. Nidwalden kam dieser Vorschrift am 12. August 1816 nach. Der Landrat hatte am 4. März dieses Jahres beschlossen, daß die Verfassung aus dem Gesetzbuch erhoben und mit Ausstreichung des Gebietes und der ehemaligen Verhältnisse Engelbergs ins eidgenössische Archiv niederzulegen sei. Wenn wir auch im Artikelbuch von 1806 die meisten dieser Bestimmungen unter verschiedenen Titeln zerstreut finden, so verwundern wir uns doch darüber, daß dieses wichtige Geschäft, denn es fragte sich doch, welche Bestimmungen aus dem weitschweifigen Gesetzbuche zum Verfassungsgrundsatz erhoben werden solle, und wichtig war auch die Form der Uebertragung — so sang- und klanglos erledigt worden ist. Es wurde weder die Landsgemeinde noch der dreifache Landrat, der zu jener Zeit mit allen Bagatellsachen sich beschäftigte, damit behelligt. Auch im Gesetzbuche von 1806, in welchem einzelne Erlasse bis Mitte der 1840er Jahre nachgetragen wurden, wurde die Verfassung nicht eingetragen. Auch der Verfassung von 1803 war diese Ehre nicht zuteil geworden, eine Mißachtung, die man mit ihrer Herkunft entschuldigen mag. Die fast verächtliche Formlosigkeit, mit welcher aber im Jahre 1815 dieses wichtige Geschäft abgetan wurde, läßt sich einzig durch eine Art Schamgefühl über die unbegreifliche Halsstarrigkeit, mit welcher sich Nidwalden der Annahme dieser Verfassung widersetzte, erklären.

Die im Bundesarchiv deponierte Verfassung hat folgenden Wortlaut:

Verfassung

**des eidgenössischen Kantons Unterwalden,
nid dem Kernwald.**

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald bekennt sich ungetheilt zur Römisch-katholischen Religion.

Seine Verfassung ist rein demokratisch.

Die höchste Gewalt des Kantons beruht auf dem Volke.

Jeder Landtman, der die gesäßlichen Jahre erreicht hat, ist Soldat, und nach den bestehenden Einrichtungen zum vaterländischen Dienst verpflichtet. — Ueber die übrigen Einsassen verfügt das Gesäze.

II.

Landes-Eintheilung.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald besteht aus sechs Pfarreyen, und diese bilden dreyzehn Irtenen. — Die Pfarrey Stanz begreift in sich 1. die Irty Stanz. 2. Ennetmoos. 3. Thalenwyl, und Wysenberg. 4. Stanstadt, Obbürgen, und Kirsithen. 5. Oberdorf und Waltersperg. 6. Büren, unter dem Bach. Dann folgt 7. die Irty Buochs. 8. Ennetbürgen. 9. Wolfenschießen Boden, Altzellen, und Oberrickenbach. 10. Büren, ob dem Bach. 11. Beckenried. 12. Hergiswyl und 13. Emmetten.

III.

Oeffentliche Gewalten.

Diese bestehen in der Landsgemeinde — Nachgemeinde — Rätthe und Landrätthen — in dem dreyfachen — zweifachen, und einfachen Landrath — in dem Wochen- und extra Rath, in dem Blutgericht — Geschworenen Gericht — in den Sieben und Friedens Gerichten.

A. Die Landsgemeinde ist die höchste Kantonsbehörde. Sie besteht aus allen Landtleüthen, die das Gesäß nicht unfähig erklärt. — Sie besetzt die Landes Ehren Aemter, als die vier Landammänner, und bestimmt denjenigen, der ins Amt treten soll. Sie ernennt den Statthalter, Pannerherr, den Seckelmeister, Landeshauptmann, Obervogt, Zeügherr, Bau- und Straßenherr, den Landesfendrich, und den Polizey Direktor. Beyde Landschreiber, Landweibel, und den Standes Läufer.

Von obigen Aemtern sind allein der jährlichen Bestättigung unterworffen der Landes Statthalter und Landes-

seckelmeister — Hingegen beide Landschreiber, Landweibel, und Läufer müssen alle sechs Jahre für die Bestättigung in ihren Aemtern sich melden.

Sie ernennt die Ehrengesandten auf die jährl. gewohnte Tagsazungen. Den Landsfendrich außer dem Rath, und die drey Lands Majoren. — Sie nimmt neue Landsleüthe an, und zwar auf den Ammansaz.

Sie berathet sich, und schließt ab über Militär-Capitulationen. — Sie erteilt Instructionen über Krieg und Frieden und Bündnisse, und erkennt auf den Vorschlag des Landrathes Landes Steuern.

B. Die Nachgemeinde errichtet oder ändert Gesäze ab, und macht andere nothwendige Verordnungen. Sie ernennt die Landschäzer, Rechnungsherren, Aawasser Vögte — Die Kasten Vögte beym Frauen Stifte St. Clara — bestättet die Provianteschäzer — ertheilt Schüzengaaben und nimmt Hintersassen auf Wohl Verhalten an . . .

An der Nachgemeinde, den 12. Mey 1816 ist erkannt und zu einem verbündlichen Landesgesäz gemacht worden wie folgt:

Es solle fürderhin an Lands oder Nachgemeinden kein Vorschlag oder Anzug geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer hochweisen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Herentgegen ist auch der Landrath nicht befügt, der ihm vorgelegte Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen, wenn der selbe nichts wieder die Ehre und Glorie Gottes — nichts wieder die Ehren und Wohlfahrt des Vaterlandes, und nichts gegen die Landesverfassung oder geschwornen Bünde und Verträge enthält. — Mit dem Beysaz, das dann alle von der hochweisen Obrigkeit nach dem Sinn dieses Gesäzes geprüfte und vorzubringen beabsichtigte Vorschläge acht Tage vorher in allen Pfarreyen durch öffentliche Vorlesung zu jedermanns Kenntnis gebracht werden sollen, damit jeder freye Landtmann in Stand gesezt seye vorläufig über das

schädliche, oder nützliche des Vorschlages seine Ueberlegungen zu machen. —

C. An Rätthe, und Landleüthen kann jeder Wahlfähige Landtman erscheinen. — Die Conpetenz desselben ist — dem Ehren Gesandten auf die Tagsatzungen Instructionen zu ertheilen. Sie hört ihre Verrichtungen an, und beurtheilt dieselben.

Wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, Vieh in das Land zu verbiethen, so ist diese Befugnis Rätthe und Landleüthen eingeräumt. —

D. Der dreyfache Landrath besteht aus dem ein und zweyfachen Landrath, und dann wird auf jedes Rathsglied einer jeden Irty an noch ein Verständiger Mann beygegeben.

Der dreyfache Landrath behandelt alles dasjenige, was ihm von der Lands und Nachgemeinde aufgetragen wird. —

E. Der zweyfache Landrath besteht aus dem einfachen Landrath, und dann wird auf jeden Irty Rath noch ein verständiger Mann beygegeben.

Dieser ernennt alle sechs Jahre das Salz Directorium — ratificiert die abzuschliessenden Salz Traktate und bestimmt den Preis des Salzes. —

F. Der einfache Landrath besteht aus allen tit. Herren Vorgesetzten und aus acht und fünfzig Ratsherren, in welchen nach folgendem Masstabe von den Irtenen ernennt werden.

| | Rathsglieder: |
|--|---------------|
| 1. Stanz | 6 |
| 2. Ennetmoos | 6 |
| 3. Dallenwyl und Wysenberg | 4 |
| 4. Stanstadt, Obbürgen und Kirsithen | 4 |
| 5. Oberdorf und Waltersperg | 4 |
| 6. Büren unter dem Bach | 2 |
| 7. Buochs | 6 |
| 8. Ennetbürgen | 6 |
| 9. Wolfenschießen Boden, Alzellen und Oberrickenbach | 6 |

| | Rathsglieder: |
|-----------------------|---------------|
| 10. Büren ob dem Bach | 2 |
| 11. Beckenried | 3 |
| 12. Hergiswyl | 6 |
| 13. Emmetten | 3 |

sämmtlich 58

Ferner sind des Rath's die zwey Herren Landschreiber und der Landweibel, wenn sie ihre Beamtungen aufgeben. — Der einfache Landrath ernennt die Zohler im Land — den Sustmann zu Stanstadt, und den Botten — und behandelt alle übrigen im Gesäzbuche ihm übertragenen Verwaltungs Gegenstände. Er hat auch die Befugniß, sich in einem Malefiz Landt Rath zu constituieren.

G. Der Wochen Rath besteht aus dem jeweiligen Landammann, oder an desse Statt dem Amtsstatthalter, und aus jedem der dreyzehn Irtenen wenigst einem Rathsgliede — jedoch mögen die Tit. Herren Vorgesetzten, wie auch andere Rathsglieder sich dabey nach Willkühr einfinden.

Derselbe behandelt minder wichtige Civil — Polizey und provisional Gegenstände — Erlaubt Steuern anzulegen, unter dem vierten Grade vatterhalb — entlastet von Vogteyen, die nicht vom Vatter bestimmt sind. Er bevogetet und ernennt Vögte, bis auf das nächste geschworne Gericht. Er sezt Comissionen — beantwortet die eingekommenen hochheitl. Schreiben, und hat übrigens Gewalt in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen, und zu verbiethen.

H. Der extra Rath soll wenigstens aus 7 Mitgliedern bestehen, und kann von dem regierenden Landammann in dringenden Fällen, die keinen Verschub leiden, zusammenberuffen werden.

Des Rathplatzes sind unfähig erklärt:

Die Falliten, und die ihre Schulden nicht bezahlen können. Diejenigen, welche unter Vogt und Freundschaft

stehen, und endlich alle diejenigen, die laut Uebung und Gesäze zu einer solchen Stelle untauglich erklärt sind.

J. Der Kriegs Rath besteht aus allen Herren Vorgesetzten, den Staabsofficiers, und den auf dem Piquet stehenden Officiers. Dieser versammelt sich, wenn das Vaterland von außen betrohet, oder im innern durch schwere Gährung in Gefahr gesezt werden sollte. Er trifft die erforderlichen Militär Anstalten, und ordnet alles dasjenige an, was zum Abmarsch der Truppen, auf jede allfällige Aufforderung erforderlich seyn wird, um die Gefahr des Vaterlandes von außen, oder im innern mit Bundeshilfe abwenden zu helfen.

K. Den Sanitäts Rath bilden alle Tit. Herren Landammänner, der Statthalter, zwey Herren Doctoren, und zwey Chirurgj, die das Warthgeld beziehen, wenn dieselben schon nicht des Raths sind. — Dieser versammelt sich, wenn Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen, oder Vieh einlangen. Er trifft bey solchen Umständen diejenigen Anstalten, die geeignet seyn mögen, diesen Krankheiten oder Vieh Seuchen der Eingang zu verwehren, oder wenn diese im Lande selbst Wurzel gefaßt hätten, durch die möglichsten Vorsorgungs Mittel zu demmen.

IV.

Richterliche Behörden.

1. Das Blutgericht besteht aus dem einfachen Landrath, und aus allen Landleüthen, die das 30. Jahr erreicht haben, mit Ausnahme folgender:

- a.) Die einen geistlichen Stand anzutreten gedenken.
- b.) Welche des Eides unfähig erklärt, und endlich
- c.) diejenigen, welche dem Beklagten unter dem 4. Grade Blutsverwandt sind.

Die Anwesenden sollen denn bey Eiden verbunden seyn, das Urtheil über den Deliquenten auszufällen.

2. Das geschworne Gericht besteht aus dem regierenden Landammann, als President, in dessen Abwesenheit aus dem Amtsstatthalter, aus dem ältesten Landammann, in abwesenheit des zweytern, und aus Eilf Mitrichtern.

Dasselbe spricht ab über alle Streitgegenstände, die Ehe, oder Gut betreffen, und zwar ohne weitere Appellation.

Dahin gehören auch alle Bußfälligen Sachen, auf welche Geldstrafen gesetzt sind.

Dasselbe ernennt Vögte, und bestättet die vorgelegten Testamente.

3. Die Siebner Gerichte von Stanz, Buochs, und Wolfenschießen, bestehen aus sieben Mitgliedern. Dieselben sprechen ab über alle Civilmißhülle, die unter dem Werthe von 30 gl. zustehen kommen inappellabel.

4. Die Friedensgerichte jeder Pfarrey bestehen aus drey Mitgliedern. Alle Streitgegenstände müssen bei demselben vorwalten, ehe sie vor eine höhere Gerichts Instanz gezogen werden können. Ihre Weisung ist mit der möglichsten Wirksamkeit den Partheyen zuzureden, und die vorwaltenden Umstände wo möglich in Güte beizulegen.

Die Friedensgerichte sprechen inappellabel, was unter dem Werthe von gl. 10 ist.

Wir Statthalter und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald

verordnen hiemit, daß die Verfassung des Kantons aus dem Gesezbuche erhoben, und mit Ausstreichung des Gebiets, und des ehemaligen Verhältnisses Engelbergs in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll. Kraft und Erlaubniß eines hochweisen Landtraths vom 4.ten März d. j.

Stanz, den 12.ten August 1816.

Im Namen des Rathes:

Der regierende Amtsstatthalter: Frz. Jos. Businger.

Der erste Landschreiber: Käslin.

Der Bundesvertrag von 1815, mit welchem die siebenjährige Revolutionsperiode der Eidgenossenschaft endlich einen, wenn auch nicht ganz glücklichen Abschluß fand, war ein absichtlich in der Form eines Vertrages gehaltenes Aktenstück, durch welches die Eidgenossenschaft sich vollständig auf den Standpunkt einer bloßen Verbindung von souveränen Staaten, ohne jede Zentralgewalt zurückgab. Selbst die Direktorialkantone und der eidgenössische Landammann verschwanden und es blieben nur drei Vororte: Zürich, Bern und Luzern, unter welchen der Tagsatzungssitz alle zwei Jahre wechselte, und zwei Zentralbeamte, ein eidgenössischer Kanzler und ein Staatschreiber als notdürftigste Vertretung des Bundes übrig. Selbst die Berechtigung zu separaten Militärkapitulationen mit dem Auslande und zu innern Sonderverbindungen ungefährlicher Art wurde den Ständen zurückgegeben und jede eidgenössische Garantie für individuelle Rechte der einzelnen Bürger fiel, mit einziger Ausnahme einer Gewährleistung für den Fortbestand der Klöster und geistlichen Kapitel, dahin.

So verständlich und ruhmvoll der heldenmütige Widerstand Nidwaldens gegen die helvetische Verfassung gewesen war, so unrühmlich, von demagogischer Verschrobenheit und eingebildetem Stolz diktiert war die Opposition von Behörden und Volk von Nidwalden gegenüber dem Bundesvertrag von 1815, der doch nur wieder die fast lückenlose Wiederherstellung dessen war, wofür 17 Jahre früher das Volk Gut und Blut geopfert hatte. Diese Verwirrung haben wir nicht allein mit dem Verlust Engelbergs bezahlt, sondern sie ist auch die größte Blamage unserer Geschichte.

Am 2. August 1815 wurden von der Landsgemeinde alle Gesetze und Beschlüsse seit 11. Herbstmonat 1814 bis heute, die politische und militärische Gegenstände betrafen, aufgehoben und der Bundesvertrag vom 20. März angenommen. Denn nicht weniger als dreimal: am 20.

Januar 1814, am 11. Herbstmonat 1814 und am 30. April 1815 hatte die Landsgemeinde beschlossen, daß wenn jemand, weiß Standes er wäre, sich erlauben würde, wider gegenwärtiger Verfassung (von 1803) etwas zu reden, zu handeln oder zu schreiben, solle des Hochverrates schuldig, exemplarisch bestraft werden.²⁾

Im Jahre 1832 erschien im Verlage der Schnyderschen Buchdruckerei in Sursee „Die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird, aus der ins eidgenössische Archiv gelegten Verfassungsurkunde, aus dem Landbuch und der Uebung, in 99 Paragraphen, gesammelt und herausgegeben von einem Freunde der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung.“ (Es soll Johann Bapt. Deschwanden gewesen sein.) Gesetzeskraft besaß diese der Privatinitiative entsprungene Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze, die die Provenienz jeder einzelnen Bestimmung in einer Fußnote angab, d. h. mitteilte, ob sie aus der Verfassungsurkunde, aus dem Landbuch oder aus alter Uebung hergeleitet sei, nicht.

Ein Vergleich mit der im Bundesarchiv deponierten Verfassung zeigt auch auffällige Differenzen, eine Erscheinung, die aus dem Aschenbrödeldasein der Verfassung zu erklären ist. Das Deschwandensche Gesetzbuch formulierte die Art. 1 und 2 der Verfassung wie folgt:

§ 1. Nidwalden bildet einen Freiheitsstaat, und mit Obwalden den Kanton Unterwalden, und dieser ist ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Beide Kantonsteile Unterwaldens wechseln alljährlich am 1. Mai im Vorrang und das Repräsent-Amt des Kantons miteinander ab. Die Instruktionen auf die Tagsatzungen werden durch beidseitig abgeschlossene Regierungsdeputierte gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen vorberathen. Fällt aber über einen Gegenstand die Be-

²⁾ Ueber diese Episode unserer Geschichte hat Herr Staatsarchivar Dr. Rob. Durrer bereits eine eingehende und interessante Studie veröffentlicht.

ratung und der Entscheid geteilt aus, so zählt in diesem Falle die Kantonsstimme gar nicht. (Siehe Vergleichs-urkunde und Uebung.)“

In einem Schlußworte ruft der Freund der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung, der von jedem Verdachte einer absichtlich unrichtigen Wiedergabe frei ist, seinen Landsleuten zu: „Ich habe Euch nun die Sammlung Euerer Verfassungsgesetze übergeben und somit für diesmal das Meinige getan. Tut nun auch das Eurige und benutzt diese Sammlung weise . . .“

„Prüfet wohl . . . Ihr werdet Gutes, aber auch Verwerfliches finden . . . Was hat unsere Väter freigemacht? Das hat sie frei gemacht, daß sie wahre Freiheit, aber nicht Gesetzlosigkeit suchten.

„Darum schauet hin auf unsere Väter und vergesset ja nie, daß die Freiheit nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhe, und daß ohne Wahrheit in Allem, und ohne Gerechtigkeit für Alle keine Freiheit möglich ist!“

*

*

*

Als die Bundesverfassung von 1848 in der Tagsatzung beraten wurde, war Nidwalden durch den Ehrengesandten Herr Landammann L. Wyrsh vertreten. Er wurde zum Mitgliede des Verfassungsausschusses gewählt. In das Unfreundliche, Mißtrauische des Nidwaldnervolkes gegenüber dem neuen Werke, eine Stimmung, die besonders deutlich in der Instruktion an den Gesandten zum Ausdruck kam, lassen die Tagsatzungsberichte Wyrsh's ab und zu einen hellen Strahl schimmern. Gewiß der treueste Interpret dieser Instruktion, erfüllen ihn die Zeitereignisse außerhalb des Vaterlandes mit Sorge. Er erkannte die Zeit mit klarem Blicke. Der Sorge um die Zukunft des Landes gesellte er das Vertrauen bei. An der Landsgemeinde vom 29. April 1848 sagte er: „Die Mutter der Republiken fühlt, daß ihr Heil nur im wahren Freiheitssinn wurzelt, das freieste Land von je darf nicht zurückbleiben, während

ganz Europa nach neuen Formen ringt ... Ein neuer Bund ist zur Notwendigkeit geworden.“

In den Tagsatzungsberichten mahnt er mehr als einmal zur Eile, zur Nachgiebigkeit, vermag das Begehren der großen Kantone nach gerechterer Repräsentanz zu begreifen. In seinem Briefe vom 12. März 1848 schreibt er: „Es ist zu befürchten, daß bei diesen einflußreichen und veränderungssüchtigen Zeiten das Schweizervolk seinen Langmut verlieren und zu andern Mitteln (als z. B. zu einem nationalen Verfassungsrat) seine Zuflucht nehmen dürfte, wo dann gewaltsam eine allgemeine Centralisierung herbeigeführt werden könnte.“

Im Briefe vom 26. März 1848 lesen wir:

„Bei diesem Anlaß kann ich nicht umhin, Ihnen eine Aeüßerung von Landammann Munzinger zu erwähnen, der bei der Versammlung Anerkennung fand. Nachdem man sich gegenseitig (wegen der Repräsentation der Kantone) bis zur Erbitterung über den obgenannten Gegenstand gebalgt hatte und auf ein Mahl jeder zu dem Zweikammersystem sich hingerissen fühlte, so wunderte sich jeder über das plötzliche Uebereinstimmen, worauf Herr Munzinger sagte, er begreife, wo das herkomme, ihm gehe ein Licht auf — es sei heute der Tag von Nikolaus von der Flüe. Der habe sicher auch auf uns gewirkt. Er sagte dies mit solchem Ernst, daß man an seiner Aufrichtigkeit nicht zweifeln durfte.“

Am 31. Mai schließt er den Bericht mit einem fast begeisterten Lob auf den Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein.

Nidwalden paßte seine staatlichen Einrichtungen in der Kantonsverfassung vom 1. April 1850 der neuen Bundesverfassung von 1848 an. Diese Aufgabe war für den Gesticgeber keine einfache.

Bis zum Jahre 1850 wurden die Ratsherren von den Uertenen gewählt, nur aus ihrer Mitte. Im (geschriebenen) Gesetzbuch von 1623 war die Zahl der Ratsherren für jede

Uerte, im ganzen auf 58 normiert. Nach dieser Norm wurde immer noch gewählt. Mit Ausnahme der Landammänner, des Landesstatthalter, des Landsäckelmeisters, der Land-schreiber, des Weibels und Läufers waren die Wahlen der vorgesetzten Herren und der Ratsherren lebenslängliche. Gut erzählt im Ueberfall, nach Annahme der napoleo-nischen Vermittlungsakte an der Landsgemeinde vom 3. April 1803 habe Landammann d'Affry einen Brief ge-schrieben, es sollen auch Beisassen gewählt werden dürfen. Man beschloß aber, bei den alten Rechten zu bleiben und nur Uertener zu wählen. Auch eine Schulgemeinde gab es vor 1850 nicht.

Die Aufgaben des öffentlichen Schulunterrichtes, der damals allerdings noch primitiv und freiwillig war, besorgte in den Pfarreien die Kirchengemeinde, in den Filialen zum Teil die Uerte.

Das Stimmrecht an diesen Gemeinden stand auch nur den aktiven Genossen, die über 25 Jahre alt waren, zu. Im Gegensatz zum Stimmrecht an der Landsgemeinde, das mit 20, früher sogar mit 15 Jahren erreicht wurde. Die bedeutendste Neuerung der 50er Verfassung war die Ein-führung der Bezirksgemeinden, mit andern Worten der Einwohnergemeinden, neben den Kirchengemeinden, denen auch die Fürsorge für die Armen übertragen war, gemäß Armengesetz von 1811. Jede dieser Gemeinden erhielt ihre besondere Verwaltung, weil sie entweder mit den andern Gemeinden territorial nicht zusammenfiel oder nur Angehörige der katholischen Konfession umfaßte (Kirch-gemeinden). Eine Versammlung aller Stimmfähigen des Kreises zur Ordnung der politischen Angelegenheiten gab es vor 1850 nicht. Diese Rolle war der Uerte vorbehalten, den Bürgergemeinden und wer außerhalb seiner Uerte stand, hatte zur Sache auch nichts zu sagen, er wurde aber auch vom Steuerzettel der Einwohnergemeinden, die es eben nicht gab, verschont. Die Ausschließlichkeit war eine vollständige. Wenn der Bürger von Waltersberg zum Bei-

spiel sich außer seiner Gemeinde im Kanton niederließ, war er Beisasse wie der Niedergelassene aus einem andern Kanton. Da die Uerte die Ratsherren wählte, konnten auch nur aktive Bürger der Gemeinde gewählt werden. Das ging nun unter der Herrschaft der Bundesverfassung nicht mehr. Der Gesetzgeber, der mit der Gründung der Einwohnergemeinde A sagte, wagte aber nicht, auch B zu sagen und ihnen die Wahl der Ratsherren zu überlassen. Man führte eine Uebergangsperiode ein und ließ sämtliche 51 Mitglieder des Rates an der Landsgemeinde wählen. Erst die Verfassung von 1877 übertrug die Wahl der Ratsherren den Bezirksgemeinden. Die Bürgergemeinden (Uertenen) trugen bis 1850 aber auch die Lasten, welche dann die Einwohnergemeinde übernahm: Straßenunterhalt, Beleuchtung, Verwaltung. Ein letzter Rest dieser Pflichten blieb in Stans noch bis in die 80er Jahre hinein in der Unterhaltungspflicht der Genossen für einen Teil des Dorfplatzes bestehen. Er war eine ungleiche Teilung. Die neue Organisation trat ohne einen Heller Vermögen, ohne einen Fuß breit eigenen Landes in Wirksamkeit, sie übernahm aber doch eine Reihe von Pflichten. Die Uerte konnte sich dieser Pflichten entledigen und ihren Grundbesitz ungeschmälert zurückbehalten; sie wurde zur öffentlich-rechtlichen Korporation, die sich im Staatsleben aber noch einige Sonderrechte zu sichern mußte. Einige Uertenen ließen sich nachher vom Landrat noch besonders „ihre vollkommene Gewalt“ bestätigen. Dachte man 1850 nicht daran, für die neue Einwohnergemeinde, die Tochter der Uerte, wenigstens eine bescheidene Aussteuer auszubedingen?

Es ging ein halbes Jahrhundert, bis die Bezirksgemeinde sich einlebte. Sie war neben den ältern, reichern Schwestern ein Aschenbrödel. Das Schulwesen wurde ihr 1877 wieder abgenommen und dafür die Schulgemeinde, die vierte im Bunde, geschaffen. Erst die jüngste Zeit mit ihren neuen Aufgaben: Wasser- und Lichtversorgung, Aus-

bau der Straßen, verschaffte ihnen ein dankbares Arbeitsfeld. Eine Frucht der 50er Verfassung war auch die neue Bezirksgemeinde Oberdorf. Sie trat an die Stelle der beiden kleinen Uerten Büren und dem Bach und Waltersberg, die vorher auch eigene Wahlkörper waren. Diese Gründung verfolgte auch noch den weitem Zweck, Stans, das städtische Stans, von dem allzustarken bäuerlichen Uebergewicht zu befreien. Man hatte sich seine Entwicklung damals wohl rascher vorgestellt, als sie eingetreten ist. Die Bezirksgemeinde Oberdorf wird aber immer ein Gebilde bleiben, dem ein sichtbarer Mittelpunkt und Geschlossenheit fehlt.

Der Schöpfer der neuen Verfassung war Polizeidirektor Franz Durrer. Wir kennen den Mann aus Zelgers Tagebuch und sind nach dieser Einstellung immerhin erstaunt, in der Verfassung manche liberale Ideen zu finden. Freilich die wichtigsten Fortschritte, das allgemeine Wahlrecht für die Ratsherrenwahlen, Preßfreiheit, Vereinsrecht, ist Bundesrecht und war nicht von Gunst oder Laune des Kantons abhängig. Wir kennen in dieser Zeit auch andere Beispiele von Zwiespältigkeit. War es ein Wunder, daß, während Neues mit dem Alten rang und dieses Ringen auch in unsere Berge hinein ein lautes, tiefes Aechzen trug, die Männer am Ruder manchmal wankten, den Blick nach dem Neuen richteten und dann doch wieder mit tausend Kräften in die alte Bahn zurückgeschleudert wurden? — Durrer, der unterdessen zum Landammann gewählt worden war, verteidigte in seiner Rede zur Eröffnung des neuen Landrates am 2. Mai sein System der Ausschließlichkeit. „Wir müssen vor allem dem Volke den Beweis leisten, daß wir einig gehen, daß wir uns nicht zersplittern, daß uns alle ein vaterländischer, christlicher Geist beseele. Sind die Vorsteher einig, sind sie entschieden und fest, so wird und muß das Volk zu ihnen Zutrauen fassen, wenn anders Freiheit, Gerechtigkeit und Religion die Grundlage ihrer Handlungsweise ist. Die schlechteste Regierungsmaxime ist das sogenannte Schaukelsystem!“

Der Verfassungsrat, von der Nachgemeinde vom 13. Mai 1849 gewählt, bestand aus 25 Mitgliedern. Er konstituierte sich am 18. Juli. Präsident war Polizeidirektor Franz Durrer, Vizepräsident Obervogt und Ständerat Bünter, Sekretär Franz von Matt. Von prominenten Persönlichkeiten gehörten ihm noch an Nationalrat Dr. Wyrsh, Landammann L. Wyrsh, Dr. Businger, Stans.

Die Zelger waren ausgeschifft worden, Bauherr Blättler im Rotzloch übergegangen. Selbst Statthalter Odermatt fand keine Gnade. Die Ausschließlichkeit verschonte auch die Kanzlei nicht. Das unbestrittene geistige Haupt des Verfassungsrates war dessen Präsident, Durrer.

Leider ist ein Protokoll über die Verhandlungen des Verfassungsrates im Archiv nicht vorhanden.

Nach der Annahme der Verfassung durch die außerordentliche Landsgemeinde vom 1. April 1850 richtete der vaterländische Verein eine Eingabe an den Bundesrat. Einige Artikel dieser Verfassung wurden als der Bundesverfassung widersprechend erklärt und das Begehren einläßlich motiviert, der Verfassung sei die Bundesgarantie zu verweigern. Die Beschwerde ist namens des vaterländischen Vereins von Nidwalden vom Präsidenten Joh. Bapt. Deschwanden und vom Sekretär Alois Cattany unterzeichnet. Sie dürfte vielleicht den Rechtshistoriker Dr. Carl von Deschwanden zum Verfasser haben, denn es spricht daraus unverkennbar tiefes juristisches Wissen und historische Bildung. Kommt uns die Beschwerdeschrift heute auch reichlich doktrinär vor, erschöpft sie sich in Forderungen formeller Art, so sind doch manche Gedanken später unbestritten verwirklicht und längst unser demokratisches Gemeingut geworden. Der Schwung und der ideale Gedankengang der Beschwerde zeigt, daß es diesen Leuten ernst war um ihre Mitwirkung am Staatsleben — und das wollten sie doch — wäre für Land und Volk ein Gewinn gewesen. Wir erfahren auch, daß der vaterländische Verein sich schon während den Beratungen an den Verfas-

sungsrat gewendet, dort aber scheints kein Gehör gefunden hat. Zunächst wird die Wahlart des Landrates in einem Wahlkreise an der Landsgemeinde angegriffen und in der Begründung sowohl wie in der Abwehr der Regierung finden wir die ersten, allerdings noch stammelnden Kinderlaute des Proporz. Der vaterländische Verein stößt sich an einer Reihe von Verfassungsartikeln; zumeist aber ist ihm die Wahlart der Ratsherren, wohl mit Recht, im Wege. Er sagte darüber:

„Die Grundlage jeder repräsentativen oder demokratischen Republik ist unstreitbar die, daß alle Staatsgewalt das ausschließliche und unveräußerliche Eigenthum alles Volkes ist. Wäre es demnach physisch möglich, die Idee einer freien Republik in vollkommener Reinheit und ungeschwächter Consequenz durch alle Sphären des staatlichen Lebens durchzuführen, so würde man zu dem Resultate gelangen, daß überall, wo die Staatsgewalt sich geltend macht, alles Volk, mit allen in ihm vorhandenen politischen Färbungen und Ansichten es wäre, von dem unmittelbar alle staatlichen Funktionen ausgehen würden. Das eigentliche Wesen, die innere Idee einer Republik, besteht keineswegs darin, daß das Volk an gewissen Handlungen, wie an der Wahl einiger Magistrate, in welcher Weise es immer sei, an der Sanction der Gesetze und Verfassung unmittelbaren Antheil nehme. Alle diese Handlungen sind nur einzelne Ausdrücke, mittelst denen sich das Wesen einer Republik in der Sinnenwelt am Auffallendsten kund gibt und sich äußerlich am Hervorstechendsten von der Aristokratie und Monarchie unterscheidet. Das innere und eigentliche Wesen der Republik besteht darin, daß wo immer die Staatsgewalt handelnd erscheint, alles Volk es ist, dessen Gewalt sich geltend macht. Es ist die Vollziehungsgewalt, die Polizeigewalt, die Gewalt auch des untergeordnetesten Angestellten im Staate so gut ein Attribut des republikanischen Volkes, als z. B. die Sanktion der Gesetze. Diese Idee nun aber,

wie wir sie uns in ihrer Reinheit denken, kann nun freilich nicht überall, wo die Staatsgewalt handelnd auftreten soll, praktisch zur Geltung gelangen. Die Schwerfälligkeit unserer physischen Natur nötigt uns, die unmittelbar vom gesamten Volke ausgehenden staatlichen Funktionen auf einige der wichtigsten Momente des Staatslebens zu beschränken. (Ihre Anzahl begründet den positiven Unterschied zwischen demokratischer und repräsentativer Republik.) Hiemit aber hören die übrigen Teile der Staatsgewalt keineswegs auf, das ausschließliche und unveräußerliche Eigenthum des Volkes zu sein. Nach dem Princip sollten auch sie (die andern Teile) von Allem Volke verwaltet werden. Da dieses aber physisch unmöglich ist, so werden hiefür Stellvertreter alles Volkes, Behörden bezeichnet. Soll nun aber die Idee, daß alle Teile der Staatsgewalt das unveräußerliche Eigenthum des republikanischen Volkes sind, festgehalten werden, so ist klar, daß nicht bloß eine Fraktion des Volkes, wenn auch die größere, einer andern, wenn auch der kleinern, einen Teil dieses Eigenthums vorenthalten, sie von einem Teile desselben ausschließen darf, daß demnach, wo es sich um die Aufstellung von Stellvertretern, von Verwaltern für einen Teil dieses Eigenthums handelt, wieder nicht bloß eine Fraction des Volkes es sein darf, der ausschließlich die Möglichkeit, solche Stellvertreter aufzustellen, zukäme.

Soll die Idee der Republik möglichst rein durchgeführt werden, so muß diese Möglichkeit der Repräsentation allen im Volke vorfindlichen politischen Elementen, weil alle Miteigentümer an der Staatsgewalt sind, unbeschränkt zustehen.

Gleich wie hiernach diese Stellvertretung das Resultat der Ausübung der unveräußerlichen subjektiven Berechtigung aller Elemente des Volkes zur Staatsgewalt sein soll, eben so müssen ihre Stellvertreter auch, ihrer subjektiven Gestaltung nach betrachtet, das möglichst

getreue, nur in ein kleineres Format gezogene Bild alles Volkes darstellen. Es soll ja nach der Idee einer freien Republik der praktische Unterschied zwischen der unmittelbaren Verwaltung eines Theiles der Staatsgewalt durch alles Volk und der mittelbaren Verwaltung durch dessen Stellvertreter möglichst verschwinden. In der Stellvertretung, dem Ausschusse des republikanischen Volkes, soll wieder das gesamte Volk in seiner Mehrheit und Minderheit, wie an gesammter Landsgemeinde, nur im verringerten Maßstabe, wirken und handeln. Wie wir aber von einem großen Bilde, welches wir in verkleinertem Maßstabe wiedergeben sollen, nicht nur eine einzelne Partie ausheben und in den verengerten Raum einpassen dürfen, sondern die ganze Darstellung, nur jeden Theil in geringerer Ausdehnung entwickeln müssen, so darf in dem Abbild eines republikanischen Volkes in seiner Stellvertretung nicht bloß eine Parthei, eine Mehrheit des Volkes, sich abspiegeln. Ist dieß richtig, so haben wir hier den Anhaltspunkt gewonnen, von dem aus sich eine richtige Unterscheidungslinie ziehen läßt, zwischen den Gegenständen, die nach republikanischem Princip grundsätzlich an einer allgemeinen Landsgemeinde verhandelt werden können, und dagegen denjenigen, deren Behandlung notwendig an die abgesonderte Thätigkeit der einzelnen Elemente des Volkes verwiesen werden müssen. Von der Idee einer Republik ausgehend, handelt eine Landsgemeinde, rein principiell genommen, vollkommen richtig, wenn sie unmittelbar von sich aus Staatsgeschäfte abthut. Das ist ja eigentlich ihre Gewalt, da besorgt sie den Staatshaushalt unter Mitwirkung aller Elemente des Volkes in eigener Person, als ein allgemeiner Rath, unter dessen Mitgliedern bei unmittelbarer Verwaltung billig die Mehrheit entscheidet. Weit verschieden von dieser unmittelbaren Besorgung der Staatsgeschäfte durch die Gesammtheit des Volkes ist jener Akt, mittelst dessen ein Stellvertreter des Volkes ernannt werden soll, um

durch ihn mittelbar die Staatsgeschäfte zu verwalten. Hier handelt es sich keineswegs darum, den Willen der Mehrheit des Volkes auf einmal in Erfahrung zu bringen, sondern einzig bloß darum, ein Bild des Gesamtvolkes, eine Repräsentation aller in ihm vorhandenen Elemente aufzustellen . . .“

Der vaterländische Verein stellt der Landsgemeinde überhaupt kein gutes Zeugnis aus. Er urteilt über sie:

„Durch die Verwandlung aller Wahlkreise in einen einzigen wird das politische Leben in den einzelnen Theilen des Landes vollständig verdrängt. Es ist dieß in um so höherem Maße der Fall, da die neue Verfassung zugleich die dem Geiste echter Demokratie so sehr entsprechende und daher seit den ältesten Zeit allen schweizerischen Demokratien eigene Behörde eines dreifachen Landrates weggeräumt hat. Während dieser von den Gemeinden gewählte Landrath namentlich als gesetzsvorberathende Behörde vortrefflich geeignet war, durch eine zahlreiche Mitglieberschaft alle Elemente des Volkes würdig zu vertreten, ohne deßwegen das ruhige überlegend berathende Wesen einer Rathversammlung an das tumultuarische Ungestüm einer Landsgemeinde zu vertauschen, sollen nun mit dem Verschwinden dieser Behörde nicht nur die wohltätigen Wirkungen der harmonischen Vereinigung dieser beiden erwähnten Eigenschaften aufhören, sondern ihr gerades Gegentheil, einseitige Repräsentation im Landrathe und in den Berathschlagungen aller größeren Volksversammlungen anklebenden Mängel, in erhöhtem Maße auftreten. So schlimm es ist, wenn alle gemeinsamen Interessen in einem Staate sich in engherzigen Gemeindegeist auflösen, gewiß ebenso gefehlt, wo nicht schlimmer ist es, wenn eine Zentralbehörde alle politische Regsamkeit der einzelnen Theile eines Landes absorhirt und diese zu bloßen Polizeikreisen stempelt.

Warum also diese in den hergebrachten Ortsversammlungen uns gebothenen leichten einfachen Formen verlassen? Warum sie, die dem Stimmfähigen weit leichter zugänglich sind und darum verhältnismäßig weit stärker besucht werden können, an denen sich strenge Ordnung und Disciplin, ein Grundpfeiler demokratischer Verfassung, unendlich leichter handhaben lassen als bei ausgedehntern Volksversammlungen, in die schwerfällige Form einer allgemeinen Landsgemeinde verschmelzen?

Was aber soll aus diesen Wahlbehörden vollends werden, wenn sie in beiläufig vier Stunden 67 Wahlen abzuthun haben? Wie kann hier mit Vernunft vorausgesetzt werden, daß jene ruhige Ueberlegung, jene Würdigung der allseitigen Interessen obwalte, die dieser wichtige Akt, wodurch das Schicksal eines ganzen Landes entschieden werden soll, erfordert? Wird nicht das blinde Befolgen einer einseitig aufgestellten Wahlliste allein hier aushelfen müssen? Wird nicht ferner bei diesem Wahlmodus die große Zahl der Stimmfähigen gezwungen, Unbekannten ihre Stimme zu geben oder zu verweigern? Wenn einerseits alle diese Umstände die notwendige Folge haben, daß die unwissende Masse durch sie politisch total demoralisiert wird, so müssen sie anderseits, verbunden mit der zuversichtlichsten Aussicht, daß an eine irgend wirksame Opposition gegenüber der gebiethenden Menge auch nicht von ferne zu denken sei, bei dem leidenschaftslosen Bürger jedwede Liebe für die Ausübung seiner Rechte als Republikaner zusehends schwächen, die Achtung für den Wert einer freien Verfassung wird verschwinden, an die Stelle des Patriotismus tritt engherzige Selbstsucht. Alle Gewalt fällt in die Hände der zufällig meist aus Neugierde, oder absichtlich durch die Künste der Demagogie hergelockten Menge. Und von dem einzigen Augenblicke der Laune dieses Haufens bedingt, von dem durch sovieler zufällige Umstände geleiteten Moment, von dem das be-

wegliche Spiel von Ernst und Spaß, von Mißmut und Aufgeregtheit der dominirenden Masse anheimfällt, und dem gewaltigen Einflusse ihrer Führer und Treiber soll fürderhin das ganze Wohl und Weh des Kantons abhängen? Unmöglich, daß die Bundesverfassung solche Staatsform schützen wollte!"

Die Regierung antwortete durch den Verfassungsrat auf die Beschwerde. Den ersten und materiell wohl begründetsten Klagepunkt widerlegt sie mit folgenden Ausführungen:

„Der vaterländische Verein geht hier von der Behauptung aus, weil alle Staatsgewalt das ausschließliche und unveräußerliche Eigenthum alles Volkes sei, so müßte, wo das Volk nicht unmittelbar ein „Staatsgeschäft“ besorge, sondern zu dessen Besorgung Stellvertreter bezeichne, „in der Stellvertretung das gesamte Volk in seiner Mehrheit und Minderheit, wie an gesammter Landsgemeinde, nur im verringerten Maßstabe, wirken und handeln“, es dürfe nicht eine bloße Fraction des Volkes sein, der „ausschließlich die Möglichkeit, solche Stellvertreter aufzustellen, zukomme“ usw.

Man weiß in der That nicht, was man zu solch' einem Raisonement sagen soll.

Das Volk als solches erscheint als eine Gesamtheit, eine Ganzheit; nur dieser Gesamtheit als solcher, nicht einzelnen Individuen oder einer Fraction wohnt alle Staatsgewalt „als ausschließliches und unveräußerliches“ Eigenthum inne. Eine Stellvertretung des Volkes kann also nicht eine solche einzelner Individuen oder Fractionen, sondern nur diejenige der Gesamtheit sein. Der Schluß, weil alle Gewalt dem Volke zukömmt, müssen in der Stellvertretung des Volkes auch die einzelnen Fractionen als solche repräsentirt erscheinen, ist somit ein offener Trugschluß.

Die Ansichten des vaterländischen Vereins, wollte man auf selbe fortbauen, müßten auch zu den größten Absurditäten führen.

Müßten bei einer Volksrepräsentation die einzelnen „Elemente“ als solche repräsentirt werden, so ist klar, daß da keines vor dem andern bevorzugt werden dürfte, — „alle Elemente“ als solche repräsentirt werden müßten. Man müßte vor einer Wahloperation diese Elemente aufsuchen, zählen, die Stärke jedes einzelnen ermessen, um eben jedes einzelne gehörig repräsentieren lassen zu können.

Bei jeder Veränderung dieser Elemente, bei jedem Auftauchen eines neuen Elementes — wären natürlich Wahlen notwendig; ja die Zahl der Volksrepräsentanten ließe von daher zum Voraus in einer Verfassung sich nicht einmal festsetzen usw.

Aber der Fall gesetzt, die ganz neue Theorie des vaterländischen Vereins wäre unumstößlich richtig, würde dann daraus folgen, daß für die Wahl des Landrates statt eines einzigen Wahlkreises mehrere solche gebildet werden sollten? Keineswegs; — ja eher das Gegenteil.

Die einzelnen „Elemente, Fractionen, Minderheiten“ des Volkes, wie der vaterländische Verein sie heißt, bildeten sich nicht nach bestimmten örtlichen Abgrenzungen, sie bannen sich nicht in bestimmte örtliche Räume oder geographische; sie lassen sich nicht unterscheiden durch Wahlkreise. Dadurch, daß man mehr Wahlkreise schafft, erhält man aber deßhalb noch keine Repräsentation der verschiedenen Elemente; denn ein bestimmtes „Element“ könnte z. B. in allen Wahlkreisen existieren, ohne auch nur in einem einzigen die Mehrheit zu haben. Die Theorie des vaterländischen Vereins zu verwirklichen, wäre also die Aufstellung mehrer Wahlkreise nicht im Mindesten das geeignete Mittel; ein solches wäre, wie angedeutet, einzig bei einer jeweiligen bevorstehenden Wahloperation die verschiedenen „Elemente“ aufzuzählen und dann jedem seine Repräsentanten-Zahl und seinen Wahlplatz anzuweisen. Wenn aber von solchen Dingen begreiflicher Weise zu abstrahiren ist, — so man hin-

wiederum vielmehr anzuerkennen, daß gerade die Vereinigung aller Parteien auf einem Wahlplatze den verschiedenen Elementen Anlaß und Gelegenheit gibt, sich als solche — jedes vollständig vertreten — zu geriren. Wenn bei mehreren Wahlkreisen das in solchen unterliegende „Elemente“ vielleicht kaum sich bemerkbar macht, — so hat an einer Landsgemeinde, wenn das vorherrschende „Element“ auch ausschließlich verfahren sollte, das unterliegende, aber stark vertretene „Element“ immerhin ein moralisches Gewicht anzusprechen.

Die Kommission des Verfassungsrathes hält übrigens an ihrer Ansicht und Ueberzeugung fest, daß gerade die Aufstellung eines einzigen Wahlkreises die einzige Wahlart sei, die sowohl den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung, als der Idee eines republikanischen und vorab demokratischen Staates vollständig entspricht, und als einen entschiedenen Fortschritt gewertet werden müsse. Die Gemeinde Stans zum Beispiel, nicht zu verwechseln mit der Pfarrei Stans, die aus mehreren Filialen besteht, zählt ungefähr 1700 Einwohner, von diesen sind höchstens 500—600 Genossen, also Corporationsangehörige. Bei einer Ratsherrenwahl waren aber nur 600 Stimmfähige. Die 1100 Angesehenen, Beisassen, durften kein Wort dazu sagen.“

Der Bundesrat überwies das Geschäft mit einer Botschaft vom 27. April an die Räte. Mit Dekret vom 9. Mai leiteten beide Räte die Verfassung wieder an den Kanton zurück zur Abänderung des Artikel 77. Dieser Artikel 77 enthielt die Bestimmung, daß die Revision dieser Verfassung nicht vor sechs Jahren in die Wege geleitet werden könne, während die Bundesverfassung die Möglichkeit einer Revision der kantonalen Verfassung zu jeder Zeit verlangte. Ferner wurde auch eine Zählung der Aktivbürger verlangt; zu welchem Zwecke in diesem Zusammenhang vermögen wir nicht einzusehen.

Nachdem der Landrat diesen Art. 77 mit der Bundes-

verfassung in Einklang gebracht, die Zählung der Aktivbürger durchgeführt worden war — es wurden 2649 Bürger von mehr als 20 Jahren und 176 in den Jahren 1830 und 1831 geborne Männer gezählt, die nur in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besaßen, — beschloß der Ständerat am 17. Juli und der Nationalrat am 19. Juli 1850, der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 1. April 1850 die Bundesgarantie zu erteilen. Zwischen National- und Ständerat bestand anfänglich eine Differenz über den Klosterartikel, der indessen vom vaterländischen Verein nicht angefochten worden war. Der Nationalrat wollte auch den Artikel 6, lit. c, von der Bundesgarantie ausschließen. Es handelte sich um die Garantie der Klöster und kirchlichen Korporationen. Der Nationalrat sagte: „Die Garantierung der Klöster und religiösen Korporationen in einer durch die Bundesverfassung gewährleisteten Kantonsverfassung käme einer eidgenössischen Garantierung dieser Institutionen in gewisser Beziehung gleich, während es unzweifelhaft ist, daß, wenn auch die Bundesverfassung die Aufhebung der Klöster und religiösen Korporationen nicht verfügt hat, sie gleich wohl dieselben nicht garantieren wollte, wie dies aus der Nichtwiederaufnahme von Artikel 12 des Bundesvertrages von 1815 geschlossen werden müsse. Nachdem der Ständerat diese Bedenken aber nicht teilte, ließ auch der Nationalrat sie fallen und begnügte sich mit einem Vorbehalt in der Motivierung. Im Nationalrat war Berichterstatter kein Geringerer als Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern. In einem Berichte führte er über die Wahlart des Landrates folgendes aus:

„Die Erwählung des Landrates durch die Landsgemeinde statt wie bisher durch die Gemeinden ist an sich nicht zu billigen. Die Zusammensetzung des Landrates als der obersten Verwaltungsbehörde beruhte bis dahin, in allen reindemokratischen Kantonen, auf der Gemeindevertretung und diese Einrichtung hat sich im Laufe der Jahrhunderte

bewährt. In dem Landrate fanden die verschiedenartigen Interessen, Ansichten und Bedürfnisse aller Landestheile ihren natürlichen Ausdruck. Die Abweichung von diesem Prinzip kann offenbar keinen andern Zweck haben als den, eine politische Minderheit von aller Theilnahme an Berathungen und selbst von der eigentlichen Staatsgewalt auszuschließen. Der Landrat ist nämlich nach der vorliegenden Verfassung von Nidwalden nicht bloß eine vollziehende, sondern auch die vorberatende gesetzgebende Behörde und ernennt alle übrigen vollziehenden und richterlichen Behörden. — Allein dessen ungeachtet ist jene Wahlart im Hinblick auf die Bundesverfassung nicht unzulässig, weil auch nach ihr die politischen Rechte in einer demokratischen Form ausgeübt werden. Der Umstand, daß durch die Wahlen der Landräte an der Landsgemeinde die Repräsentanz der Minorität wegfällt, schließt kein positives Unrecht in sich. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen muß die Majorität für die Totalität des Volkes genommen werden. Es ist heilsam und wohltätig, daß auch die Minorität repräsentiert und so eine Opposition vorhanden sei, aber ein unerläßliches Postulat ist solches nicht.“

Zum Klosterartikel führt der Referent folgendes aus:
 „Der Bundesrat berührt in seiner Botschaft den Art. 14 der neuen Verfassung von Nidwalden, in welchem der Fortbestand der Klöster und kirchlichen Stiftungen in Nidwalden garantiert worden und der Ständerat ging hierauf insoweit ein, daß er ausspricht, bei dieser Garantie bleiben immerhin die Bestimmungen der Art. 44 und 45 der Bundesverfassung vorbehalten. Ihre Kommission ist verpflichtet dem Ständerat bei. In Folge obgedachter Bestimmung können die Nidwaldner Klöster und geistliche Stiftungen auf dem Wege der Gesetzgebung ohne voraus gegangene Verfassungsrevision nicht aufgehoben werden. Wenn der Souverain in Nidwalden, denn dieser ist dort in versammelter Landsgemeinde der Gesetzgeber, sich der Gestalt

die Hände selbst binden will, so mag er es für sich tun. Allein es könnten, wie die abgetane Jesuitenfrage beweist, möglicherweise Verhältnisse eintreten, in denen die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung dem Bunde das Recht und die Pflicht auflegen würden, von sich aus gegen einzelne Klöster einzuschreiten. Es versteht sich, daß in solchen Fällen die Bestimmung der Kantonsverfassung vor dem klaren Inhalte der Bundesverfassung zurücktreten müßte. Allein wenn die eidgenössische Garantie ohne alle weitere Erwähnung ausgesprochen würde, so könnte in einem sich ereignenden Falle dem Bunde die Behauptung entgegengehalten werden, er habe mit der Garantie der Verfassung von Nidwalden auch die Garantie der dortigen Klöster ausgesprochen, ein Vorbehalt in der Motivierung ist daher ganz sachgemäß.“

Außerordentlich interessant und unsern heutigen Gepflogenheiten im Kanton und im Bund widersprechend ist das, was der bedeutende, scharfsinnige Jurist über die Befugnis einer Behörde, Rechte, die ihr verfassungsgemäß zustehen, zu delegieren, ausführte. Auf einen Beschwerdepunkt des vaterländischen Vereins antwortend, sagte er:

„Eine neue Frage fiel in Erörterung, nämlich ob die Bevollmächtigung, welche die Landsgemeinde dem Landrate einräumte, diejenigen Verfassungsartikel, welche der Bundesverfassung widersprechend erfunden werden möchten, von sich aus abzuändern, statthaft sei oder nicht. Ihre Kommission spricht sich ganz dahin aus, daß sie eine Delegation von Rechten, welche verfassungsgemäß einer Behörde zustehen, an eine andere Behörde für durchaus unzulässig halte; ein großer Rat kann zum Beispiel das Gesetzgebungsrecht nicht dem Regierungsrate übertragen. Im vorliegenden Falle ist aber die Vollmachtsübertragung bloß auf Verfassungsartikel beschränkt, die mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehen. Daß solche Widersprüche gehoben werden müssen, ist eine ausgemachte

Sache, es kann darüber keine Erörterung, keine Abstimmung mehr stattfinden. Ihre Kommission hält dafür, daß jene Vollmachtsübertragung unter diesen Umständen nicht beanstandet werden soll."

Die Landsgemeinde vom 28. April wählte die Ratsherren, 51 an der Zahl. Die Versammlung, völlig unter dem Einflusse Durrers, praktizierte wieder die gleiche Ausschließlichkeit, wie sie im Jahre vorher bei der Wahl des Verfassungsrates geübt worden war. Sie machte im Momente, als die Frage der Gewährleistung der Verfassung bei den Bundesbehörden anhängig war, dort keinen guten Eindruck. Der Wahlkörper nahm dabei wohl billig Rücksicht auf die Vertretung der Gemeinden, doch nicht auf ihre Wünsche in Bezug auf die Personen, die man dort als die besten Repräsentanten betrachtet hatte. So zum Beispiel klagten die Hergiswiler Ratsherren vor dem Rate, daß ihnen die „Kruzli“ in der Kirche wegdekretiert worden seien.

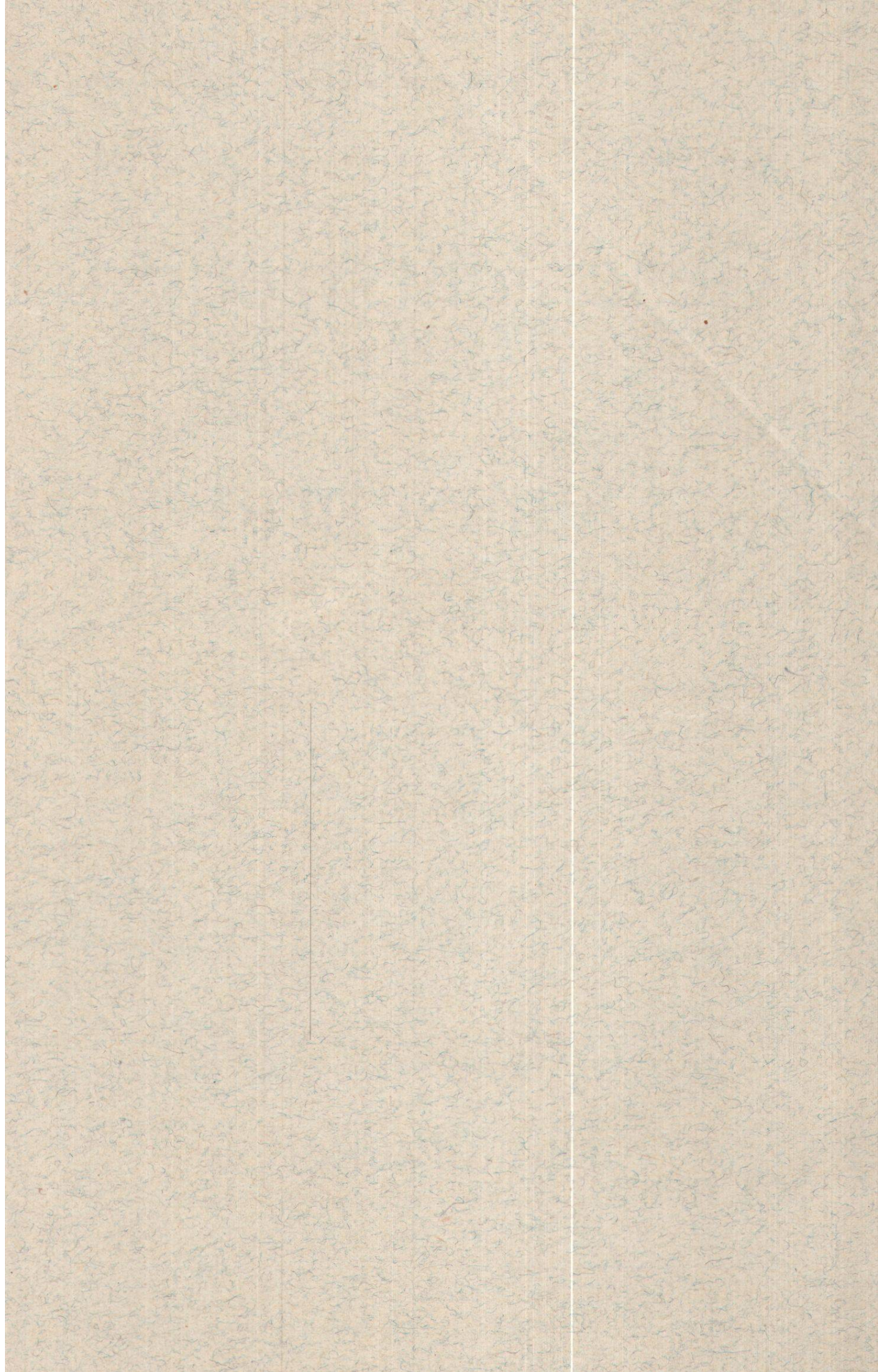
Am 2. Mai besammelte sich der Landrat zum ersten Male, er ward durch den Landammann präsiert. Ihm gehörten, neben den 51 Ratsherren, die sog. vorsitzenden Herren an, nämlich zwei Landammänner, den Landesstatthalter, Landsäckelmeister, Polizeidirektor, Landeshauptmann, Obervogt, Zeugherren, Bau- und Straßenherren und Landsfährnich. Der Wochenrat (Regierungsrat) bestand neben dem Landammann aus 12 Mitgliedern, die inkonsequenterweise vom Landrate aus seiner Mitte gewählt wurden. Der Wochenrat gehörte in dieser Eigenschaft nicht dem Landrate an, da aber in der Praxis die vorsitzenden Herren sich auch in den Wochenrat wählten, besaßen sie in der Eigenschaft als vorsitzende Herren im Landrat Sitz und Stimme.

Die erste Sitzung wurde mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet. Der Guardian des Kapuzinerklosters, P. Felician, hielt eine Predigt, die solcherweise gefallen hatte, daß der Wochenrat am 8. Mai beschloß, sie auf

Staatskosten drucken zu lassen. Wir ermessen die Auszeichnung erst dann, wenn wir hören, daß derselbe Wochenrat in der gleichen Sitzung auf einen Antrag, es sei auch die Landsäckelmeisterrechnung drucken zu lassen, nicht eingetreten ist. Gutenbergs Kunst stand damals bei Rat und Volk von Nidwalden noch nicht in hohen Ehren. Das erste gedruckte Gesetzbuch erschien im Jahre 1857 bei Räber in Luzern. Auch die ersten Jahrgänge des Amtsblattes, das seit dem Jahre 1853 erscheint, wurden bei Räber gedruckt, obwohl in Stans schon seit 1846 eine kleine Buchdruckerei ihr Leben fristete, aus welcher das liberale Nidwaldner Wochenblatt hervorging.

Die Verfassung von 1850 blieb 27 Jahre in Kraft, bis die neue Bundesverfassung von 1874 auch am kantonalen Gebäude wieder rüttelte. Der vaterländische Verein von Nidwalden, in der Sturmzeit von 1848 an die Oberfläche getrieben, erlebte sie nicht mehr. Sonst hätte er die Freude erlebt, zu sehen, wie der größte Teil der Forderungen, die er im Jahre 1850 mit ebensoviel Begeisterung, wie Freimut und Ausdauer verfochten, im neuen Gesetzbuch Gestalt angenommen hat. Und als Beweis dafür, wie sich die Ideen wandeln, wie auch in der Politik der aufgeregten Flut die stille Ebbe folgt: der wörtlich gleichlautende Klosterartikel der 77er Verfassung gab in der Bundesverfassung zu keinen Erklärungen mehr Anlaß.

„Den kriegerischen Ruhm der alten Eidgenossenschaft in ihren größten Tagen wird die moderne niemals mehr erreichen; ihre Aufgabe seit dem zweiten Beginne ihres Daseins ist es nunmehr, die erste in der Durchführung des politischen Gedankens zu übertreffen und die Erziehung aller Volksgenossen zu einem menschenwürdigen Leben und einer Selbstregierung zu vollenden, die doch eigentlich der allein richtige Zweck einer jeden staatlichen Gemeinschaft ist!“ (Hilty, „Die Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft“.)



Bei Hans von Matt, Verlag, Stans

sind zu beziehen

Geschichtsfreund

Band 49, 51—71, pro Band Fr. 7.—

Band 75, 77, 79, 80 pro Band Fr. 8.—



Denkschrift

an den

II. Schweizer. Historischen Kongress

in Luzern, 25. bis 27. Juni 1921.

Vornehme Ausstattung auf besserem Papier mit 16 Tafeln.

— Ermässigter Preis: Fr. 4.—, (statt 8.—). —



Aus dem Inhalt:

Weber, Die Schrattenfluh; Scherer, Die Anfänge der Bodenforschung im Kt. Luzern; Haas, Die Goldmünze des Kantons Luzern; Fischer, Der Bundesbrief von 1491; Guyer, Bürglen und Seedorf; Meyer-Rahn, Ein Luzerner Bürgerhaus aus dem 16. Jahrhundert; Durrer, Das Frauenkloster Engelberg als Pflanzstätte der Mystik, usw.

Hans von Matt, Antiquariat, Stans

kauft ganze

Bibliotheken

auch einzelne wertvolle Werke aus der schweizerischen Literatur. —

Meine Antiquariatskataloge versende ich gratis.